

Werner Gleißner / Josef Baumüller

Doppelte Wesentlichkeit gem. CSRD und Nachhaltigkeitsrisiken

– Ein Vorschlag für eine Operationalisierung samt Integration in das Risikomanagement –

Prof. Dr. Werner Gleißner ist Vorstand der FutureValue Group AG und Honorarprofessor an der Technischen Universität Dresden (Betriebswirtschaft, insb. Risikomanagement) sowie Vorstand der EACVA (European Association of Certified Valuators and Analysts).

Dr. Josef Baumüller ist Mitarbeiter an der TU Wien sowie Lehrbeauftragter an der TU Graz und der WU Wien.

Kontakt: autor@kor-ifs.de

Ein zentrales Element der Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) ist die *doppelte Wesentlichkeit*. Bei der hiernach geforderten Beurteilung der Wesentlichkeit von *Nachhaltigkeitsaspekten* nach den beiden maßgeblichen Perspektiven *inside-out* und *outside-in* müssen auch potenzielle, also unsichere Auswirkungen, z.B. der Treibhausgas-Emissionen, berücksichtigt werden. Der vorliegende Beitrag zeigt auf, dass bei der dazu erforderlichen Quantifizierung von *Nachhaltigkeitsrisiken* für das Risikomanagement entwickelte Konzepte der quantitativen Risikoanalyse genutzt werden können. Die Nutzung solcher Messkonzepte, speziell auf der „Outside-In-Achse“, ist sogar notwendig ist, um Konsistenz zwischen Nachhaltigkeits- und Risikomanagement sicherzustellen und den gesetzlichen Anforderungen an das Risikomanagement gerecht zu werden.

I. Einleitung

In der EU, aber auch weltweit lässt sich eine zunehmende Ausweitung von nachhaltigkeitsbezogenen Transparenzpflichten verzeichnen. Diese stellen zentrale Bausteine übergeordneter politischer Bemühungen dar, Zielsetzungen wie den Kampf gegen den Klimawandel oder den Schutz von Menschenrechten zu unterstützen. Als wichtiger Meilenstein dieser Entwicklung gilt die Pariser Klimakonferenz aus dem Jahr 2015. Eine Vorreiterrolle in den skizzierten Bestrebungen möchte die EU einnehmen: Als Konsequenz hiervon wurden in den vergangenen Jahren besonders anspruchsvolle Vorgaben für europäische Unternehmen erarbeitet: Nachhaltigkeitsaspekte sollen in Folge eine zentrale Rolle bei sämtlichen Entscheidungen auf Märkten spielen, seien es finanzwirtschaftliche oder realwirtschaftliche Märkte. Damit werden Unternehmen wiederum gezwungen, diese Nachhaltigkeitsaspekte in ihre Managemententscheidungen prominent („auf Augenhöhe“ mit finanziellen Aspekten)¹ zu integrieren und sie haben bereits antizipativ für die Einrichtung eines entsprechenden Risikomanagement Sorge zu tragen, welches eine zukunftsgerichtete Befassung mit diesen Nachhaltigkeitsaspekten erlaubt. Kurz gesagt: Verhaltensänderung lässt sich als das eigentliche Ziel der neuen Berichtspflichten verstehen.

Infolge der Non-Financial Reporting Directive (NFRD, RL 2014/95/EU) enthalten die Lageberichte bestimmter

Unternehmen von öffentlichem Interesse seit 2017 eine nicht-finanzielle Erklärung.² Nach dieser Richtlinie ergibt sich eine Beziehung zwischen dieser Berichtspflicht und dem Risikomanagement eines Unternehmens bereits dadurch, dass im Rahmen der geforderten Berichterstattung auf wesentliche nichtfinanzielle Risiken einzugehen ist. Grds. relevant sind allerdings nur solche Risiken, die – unter Berücksichtigung von Risikobewältigungsmaßnahmen – wahrscheinlich sind und schwerwiegende negative Auswirkungen haben (auf die explizit in der Richtlinie angeführten nichtfinanziellen Belange, also z.B. Mitarbeiter, Kunden, Natur oder die Gesellschaft).³ Zusätzlich müssen diese Risiken als weiteres Kriterium noch mit wesentlichen negativen Auswirkungen auf das Unternehmen selbst, d.h. auf seine Vermögens-, Finanz- und Ertragslage einhergehen, um eine Berichtspflicht auszulösen.⁴ Allerdings: Da die Natur und damit die Wesentlichkeit von Risiken hochdynamisch sein kann, ist „intern“ ein breites Spektrum von Nachhaltigkeitsrisiken ein Thema für das Risikomanagement – selbst wenn eine oder beide der zuvor umrissenen Wesentlichkeitsschwellen noch nicht erreicht sind.⁵

Die im Januar 2023 in Kraft getretene Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD, RL 2022/2464/EU) erweitert nunmehr den Umfang der geforderten Berichterstattung über Nachhaltigkeitsaspekte maßgeblich. Aufgrund dieser neuen gesetzlichen Anforderungen – und der knapp bemessenen Zeitleiste bis zu ihrer verpflichtenden Erstanwendung – versuchen Unternehmen momentan ihre Berichterstattung weiterzuentwickeln, um speziell dem Konzept der doppelten Wesentlichkeit (Double Materiality) in der CSRD gerecht zu werden.⁶ Damit einher geht auch die Anforderung, den Fokus von den enger abgegrenzten „nichtfinanziellen Risiken“ auf „Nachhaltigkeitsrisiken“ gem. CSRD-Definition zu erweitern. Weitere Leitlinien, wie dies zu geschehen hat, enthalten die mit der CSRD eingeführten European Sustainability Reporting Standards (ESRS).

2 Die 2019 verabschiedete Offenlegungs-Verordnung (Verordnung (EU) 2019/2088) sieht ebenso ausgeweitete Angabepflichten zu solchen Risiken vor. ErwGr. 14 fur aus: „Als Nachhaltigkeitsrisiko wird ein Ereignis oder eine Bedingung im Bereich Umwelt, Soziales oder Unternehmensführung bezeichnet, dessen bzw. deren Eintreten erhebliche negative Auswirkungen auf den Wert der Investition haben könnte [...]“ Auf die hier durchklingende spezifische Verwendung des Begriffs „Nachhaltigkeitsrisiko“ wird nicht weiter eingegangen.

3 Siehe ausführlich Sopp/Baumüller/Scheid, Nachhaltigkeitsberichterstattung, 3. Aufl. 2022, S. 119 ff.

4 Siehe dazu ErwGr. 8 der NFRD: „Die dieser Richtlinie unterliegenden Unternehmen sollten angemessene Informationen zu Belangen bereitstellen, die sich dadurch auszeichnen, dass sie sehr wahrscheinlich zur Verwirklichung wesentlicher Risiken mit schwerwiegenden Auswirkungen führen werden oder zum Eintritt solcher Risiken geführt haben.“

5 Siehe dazu weiterführend auch Lins/Servaes/Tamayo, Journal of Finance 2017 S. 1785 ff.; Pastor/Stambaugh/Taylor, Journal of Financial Economics 2021 S. 550 ff., und El Ghoul/Guedhami/Kwok/Mishra, Journal of Banking and Finance 2011 S. 2388 ff.

6 Dazu grundlegend Baumüller/Sopp, Journal of Applied Accounting Research 2022 S. 8 ff., und AKIR, DB 2023 S. 1105 ff.

1 Siehe z.B. Lanfermann, Audit Committee Quarterly extra 2021 S. 6 f.

Oft wenig beachtet wird, dass bei der praktischen Umsetzung dieses neuen Konzepts ohnedies schon länger existierende gesetzliche Anforderungen an das Risikomanagement zu beachten sind. Aus Risikomanagementperspektive sind die Anforderungen aus dem Übergang von NFRD auf CSRD damit geringer, als dies im Schrifttum oftmals vermittelt wird. Die Nichtbeachtung der diesbezüglichen Anforderungen, die sich insb. aus KonTraG (§ 91 Abs. 2 AktG), § 1 StaRUG (Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz) und dem FISG (Finanzmarktintegritätsstärkungsgesetz) ergeben, kann zu erheblichen Haftungsrisiken für die Geschäftsleitung führen.⁷ Gerade die (für das Risikomanagement unvermeidbare) Quantifizierung sog. „Inside-Out-Risiken“ – in Form nichtfinanzieller Risiken oder Nachhaltigkeitsrisiken – ist mit einigen besonderen Herausforderungen verbunden.⁸ Bei diesen sind nämlich neben finanziellen Auswirkungen auf das Unternehmen selbst weitere Auswirkungen auf Nachhaltigkeitsaspekte (z.B. Umwelt, Mitarbeiter, Gesellschaft) zu berücksichtigen;⁹ auf welche Weise dies geschieht, ist in der Nachhaltigkeitsberichterstattung anzugeben.¹⁰ Diese Besonderheiten bei der Quantifizierung von Nachhaltigkeitsrisiken werden nachfolgend betrachtet. Die bekannten Verfahren für die Risikoquantifizierung¹¹ eignen sich grds. auch für Nachhaltigkeitsrisiken: Deren grundlegende Besonderheit liegt einzig im Betrachtungsgegenstand, der zu wählen ist. Dem System der CSRD folgend wird auf die Auswirkungen der Unternehmenstätigkeit auf Dritte abgestellt – betrachtet entlang der Dimensionen bzw. „Nachhaltigkeitsaspekte“ Umwelt, Soziales und Governance.

In den folgenden Abschnitten wird zunächst dargelegt, welchen Stellenwert Nachhaltigkeitsrisiken in der CSRD einnehmen und wie diese spezifiziert werden. Im Anschluss werden Ansätze aufgezeigt, diese Nachhaltigkeitsrisiken mit den etablierten Verfahren des Risikomanagements zu verbinden. Im Anschluss wird aufgezeigt, wie damit die Wesentlichkeitsanalyse gem. CSRD operationalisiert werden kann. Der vorliegende Beitrag ergänzt damit die bereits vorhandene Literatur zur CSRD, insb. im Hinblick auf die Umsetzung der Wesentlichkeitsanalyse, die Konkretisierung der Nachhaltigkeitsrisiken und der Wesentlichkeitsbewertung im Rahmen der doppelten Wesentlichkeit.

II. CSRD und die Analyse von Nachhaltigkeitsrisiken

1. Doppelte Wesentlichkeit in der CSRD

Für die CSRD zählt wie schon bisher für die NFRD der Grundsatz der Wesentlichkeit zu den fundamentalen Prinzipien der Berichterstattung: In einem bestimmten (durch die CSRD vergleichsweise enger abgesteckten) Rahmen obliegt es einem berichtspflichtigen Unternehmen selbst, die Nachhaltigkeitsaspekte, die es in seine Berichterstattung aufzunehmen hat, zu identifizieren.¹² Die Auslegung dieses Wesentlichkeitsgrundsatzes hat auf Grundlage einer Generalnorm zu erfolgen.

Diese Generalnorm war in der NFRD noch höchst auslegungsbedürftig und führte daher zu kontroversen Debatten im Schrifttum sowie einer beträchtlichen diversity in practice.¹³ Die Entwicklung eindeutiger Vorgaben stand damit im Zentrum des Reformprojekts, das 2020 gestartet wurde und im Dezember 2022 in die Veröffentlichung der CSRD im EU-Amtsblatt mündete. Das 2019 erstmals von der EU-Kommission aufgeworfene und nunmehr in der CSRD kodifizierte Konzept der doppelten Wesentlichkeit bezweckt allerdings noch weit mehr als eine bloße Klarstellung: Es versteht sich als besonders weitreichender Anspruch daran, wie und in welchem Umfang Auswirkungen erfasst und in der Unternehmensberichterstattung abgebildet werden sollen. Dies ist zugleich als Anspruch an die Corporate Governance europäischer Unternehmen und deren Weiterentwicklung in Richtung einer „Sustainable Corporate Governance“ zu verstehen.¹⁴ Die nunmehrige Verankerung der doppelten Wesentlichkeit im europäischen Bilanzrecht ist damit von hoher Symbolkraft für den gesamten Rahmen der politischen Ambitionen der EU-Kommission in puncto Nachhaltigkeit.

Nachhaltigkeitsaspekte sind dem Grundsatz der doppelten Wesentlichkeit nach dann berichtspflichtig, wenn sie entweder mit wesentlichen Auswirkungen auf Stakeholder wie Kunden oder Mitarbeiter, oder aber mit wesentlichen finanziellen Auswirkungen für das Unternehmen selbst, d.h. seiner Vermögens-, Finanz- und Ertragslage verbunden sind.¹⁵ Der Terminologie etablierter Rahmenwerke für die Nachhaltigkeitsberichterstattung folgend – zuvorderst der Empfehlungen der Task Force on Climate-related Financial Disclosures (TCFD) – wird einerseits in positive und negative Auswirkungen (auf Dritte) unterschieden, andererseits in finanzielle Chancen und Risiken (in Folge der Auswirkungen auf das Unternehmen selbst). Diese Auswirkungen, Chancen und Risiken sind einerseits bereits dann zu berücksichtigen, wenn sie bloß wahrscheinlich sind,¹⁶ andererseits ist auf eine kurz-, auf eine mittel- und auf eine langfristige Perspektive abzustellen.¹⁷

Im Hinblick auf die sog. „Auswirkungs-Wesentlichkeit“ (Inside-Out-Perspektive) bedeutet dies, dass auch langfristige Folgen unternehmerischen Handelns für Dritte zu berücksichtigen sind, etwa im Hinblick auf den Klimawandel. Entscheidend ist die Hinzurechenbarkeit zu der Geschäftstätigkeit bzw. zu den vom Unternehmen unterhaltenen Geschäftsbeziehungen (in einem weit gefassten Sinne). Im Hinblick auf die sog. „finanzielle Wesentlichkeit“ (Outside-In-Perspektive) unterstreicht die Betonung der maßgeblichen Zeithorizonte, dass anders als in der Finanzberichterstattung eine besonders zukunftsorientierte Perspektive einzunehmen ist. Die damit geforderte Berücksichtigung der zukünftigen Vermögens-, Finanz- und Ertragslage rückt die Folgen von Nachhaltigkeitsaspekten auf den Unternehmenswert in den Fokus der Analysen

¹³ Vgl. Baumüller/Scheid, PIR 2020 S. 122 ff.

¹⁴ Vgl. Lanfermann/Baumüller/Scheid, ZCG 2022 S. 92.

¹⁵ Vgl. ERS 1.28.

¹⁶ Z.B. ERS 1.45 und ERS 1.51.

¹⁷ Zu den maßgeblichen Zeithorizonten siehe ERS 1.77 ff. Unklar ist, inwieweit jeder dieser drei Zeiträume dieselbe Gewichtung in der Wesentlichkeitsanalyse erhalten muss. Hier ist u.E. eine gesonderte Behandlung je Analysezeitraum möglich, die u.a. den steigenden Unsicherheiten mit Erweiterung des Betrachtungszeitraums Rechnung trägt.

⁷ Siehe dazu z.B. Nickert/Nickert, GmbHR 2021 S. 401; Weitzmann, in: Pannen/Riedemann/Smid (Hrsg.), StaRUG. Unternehmensstabilisierungs- und -restrukturierungsgesetz, 2021, S. 61 ff., und Gleißner/Lienhardt/Kühne, ZfRM 2021 S. 32 ff., zu Haftungsrisiken.

⁸ Vgl. Hubbard, How to Measure Anything: Finding the Value of „Intangibles“ in Business, 3. Aufl. 2014, der zahlreiche Wege aufzeigt, scheinbar nichtquantifizierbare Sachverhalte doch zu quantifizieren.

⁹ Vgl. Lanfermann/Baumüller/Scheid, ZfRM 2022 S. 36 ff.

¹⁰ Siehe ERS 2.IRO-1.

¹¹ Vgl. Gleißner, Grundlagen des Risikomanagements. Handbuch für ein Management unter Unsicherheit, 4. Aufl. 2022, S. 251 ff.

¹² Stellvertretend Meyer/Welz, WPg 2021 S. 885 ff.

...
Der komplette achtseitige Beitrag kann unter <https://research.owlit.de/lx-document/KOR1459512> abgerufen werden (als KoR-Abonnent kostenfrei, als Nicht-Abonnent kostenpflichtig).